

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 17.02.2021	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3.2	Bezeichnung der Vorlage: Antrag "Klarnamen im Stellenplan"		Datum: 26.04.2021
Vorlage-Nr: VO/0049/21			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	04.05.2021	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Personal- und Personalentwicklung hat in seiner Sitzung am [09.06.2020](#) die Beratungsvorlage VO/0133/20 vorberaten und entschieden dem Rat zu empfehlen den Beschlussvorschlag abzulehnen. Als Begründung wurde die fehlende „Klarliste“ (Namensliste) genannt, welche die CDU-Fraktion in der Sitzung des Ausschusses für Personal und Personalentwicklung am [21.11.2020](#) beantragt hatte (siehe Niederschrift zu TOP 1.3 und 2.1).

Die Verwaltung hatte hierzu für die Tagesordnung in der Ratssitzung am [18.02.2020](#) (TOP Antrag der CDU-Fraktion in der Sitzung des Ausschusses für Personal und Personalentwicklung am [21.11.2019](#) / VO/0040/20) einen ablehnden Beschlussvorschlag eingebracht, der in der Sitzung auf Antrag der CDU-Fraktion von der Tagesordnung genommen wurde.

Auf diese Vorlage (in der Anlage) wird vollumfänglich verweisen.

Die Verwaltung ist nach wie vor der Auffassung, dass die Vorlage einer „Klarliste“, unabhängig in welcher Form, an die Politik wegen des Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften unzulässig ist. Nähere Ausführungen können der erneut beigefügten Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten vom [05.12.2019](#) entnommen werden, diese ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Diese Auffassung teilt auch die Kommunalaufsicht: Eine entsprechende Anfrage vom 18.2.2021 beantwortete Sie am 19.2.2021 wie folgt:

„Ich teile Ihre Auffassung als auch die Auffassung Ihrer Datenschutzbeauftragten in vollem Umfang.

Sofern dem Ausschuss diese Angelegenheit nicht zur Entscheidung übertragen wurde, ist eine Beanstandung dieser Entscheidung nicht notwendig; ein die Verwaltung bindender Beschluss liegt in dem Fall nicht vor. Sofern der Rat einen Beschluss dieses Inhaltes fassen sollte, greift die Regelung des § 54 GO NRW, da der Beschluss das geltende Datenschutzrecht verletzt.“

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Wegberg, ermächtigt durch eine gemäß § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erfolgte Delegation, lehnt den Antrag, künftig im Rahmen des Stellenplans Klarnamen zu nennen, ab.

Anlage:

Vorlage 40/20 zum Antrag der Klarliste mit entsprechender Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Zentrale Verwaltungssteuerung	Datum: 03.02.2020	Genehmigungsvermerk Datum: 05.02.2020
Tagesordnungspunkt 3.2	Bezeichnung der Vorlage: Antrag der CDU-Fraktion in der Sitzung des Ausschusses für Personal und Personalentwicklung am 21.11.2019		Bürgermeister: Gez. Stock
Vorlage-Nr: VO/0040/20			
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	18.02.2020	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Personal und Personalentwicklung (PUP) am 21.11.2019 beantragte die CDU-Fraktion unter Tagesordnungspunkt 2.1 im öffentlichen Teil (Entwurf des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2020) Folgendes:

Bei jeder Vorlage (unabhängig ob Stellenplan, Thema Wiederbesetzungssperre, Mitteilung zur Prognose zum Eintritt in den Ruhestand etc.) ist neben den Organisationsziffern (Dez., FB usw.) eine Klarliste bzw. Übersetzungsliste seitens der Verwaltung mit vorzulegen, die zu den Organisationsziffern den Namen des jeweiligen Mitarbeiters sowie schlagwortartig das Tätigkeits- bzw. Aufgabenfeld enthält. Aus Gründen des Datenschutzes und des Schutzes der einzelnen Mitarbeiter ist diese Klarliste bzw. Übersetzungsliste in der jeweiligen Sitzung den Ausschuss- bzw. Ratsmitgliedern auszuhändigen; ggf. falls erforderlich sogar gegen Empfangsbekenntnis. Vor Ende der Sitzung ist die Klarliste bzw. Übersetzungsliste wieder an die Verwaltung zurückzugeben.

Der PUP nahm den Antrag mit den Stimmen von CDU, Aktiv für Wegberg, Freie Wähler Wegberg und FDP an. Die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen sowie Ratsfrau Dahmen-Langela stimmten dagegen. Die SPD-Fraktion enthielt sich der Stimme.

Mit Datum vom 5.12.2019 hat die Behördliche Datenschutzbeauftragte zu der Thematik Stellung bezogen. Im Ergebnis stellt sie fest:

Die Vorlage einer Klarliste – unabhängig in welcher Form – zum Stellenplan, zum Thema Wiederbesetzungssperren, zur Mitteilung zur Prognose zum Eintritt in den Ruhestand etc. ist wegen des Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften unzulässig. Der gefasste Beschluss wäre demnach wegen Verletzung des geltenden Rechts zu beanstanden.

Vor diesem Hintergrund sieht die Verwaltung davon ab, entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat lehnt den Antrag der CDU-Fraktion ab.

Anlage:

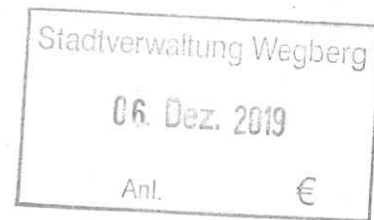
Datenschutzrechtliche Stellungnahme der Behördlichen Datenschutzbeauftragten
vom 5.12.2019

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten
Gez. Bertrams Stellv. FBL ZVS

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Behördliche Datenschutzbeauftragte
05.12.2019

Herrn
Bürgermeister Stock



Datenschutzrechtliche Stellungnahme

Antrag der CDU-Fraktion in der Sitzung des Ausschusses für Personal und Personalentwicklung vom 21.11.2019

In der Sitzung des Ausschusses für Personal und Personalentwicklung vom 21.11.2019 hat die CDU-Fraktion zu TOP 1.3 sowie zu TOP 2.1 folgenden Antrag gestellt:

„Bei jeder Vorlage (unabhängig ob Stellenplan, Thema Wiederbesetzungssperre, Mitteilung zur Prognose zum Eintritt in den Ruhestand etc.) ist neben den Organisationsziffern (Dez., FB usw.) eine Klarliste bzw. Übersetzungsliste seitens der Verwaltung mit vorzulegen, die zu den Organisationsziffern den Namen des jeweiligen Mitarbeiters sowie schlagwortartig das Tätigkeits- bzw. Aufgabenfeld enthält. Aus Gründen des Datenschutzes und des Schutzes der einzelnen Mitarbeiter ist diese Klarliste bzw. Übersetzungsliste in der jeweiligen Sitzung den Ausschuss- bzw. Ratsmitgliedern auszuhändigen; ggf. falls erforderlich sogar gegen Empfangsbekanntnis. Vor Ende der Sitzung ist die Klarliste bzw. Übersetzungsliste wieder an die Verwaltung zurückzugeben.“

Diesem Antrag wurde mehrheitlich zugestimmt.

Dieser Antrag mit dem Abstimmungsergebnis ist mir als behördliche Datenschutzbeauftragte zur Prüfung vorgelegt worden.

Durch Vorlage einer Klarliste bzw. Übersetzungsliste bei „jeder“ Vorlage, die den Personalbereich betrifft bzw. Aushändigung einer solchen Liste an die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder werden personenbezogene Daten übermittelt und verwendet. Die Übermittlung und Verwendung personenbezogener Daten berührt grundsätzlich den Schutzbereich des Grundrechts der informationellen Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz. Demzufolge bedarf es entweder einer Einwilligung des Betroffenen oder einer gesetzlichen Ermächtigung, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang für die Verwendung personenbezogener Daten ergeben.

Auch für die Weitergabe personenbezogener Daten von der Verwaltung an Rats- und Ausschussmitglieder bedarf es einer Einwilligung bzw. einer gesetzlichen Ermächtigung.

Mangels bereichsspezifischer Rechtsgrundlagen in der Gemeindeordnung NRW ist auf das allgemeine Datenschutzrecht zurückzugreifen, welches auf Behörden, Einrichtungen und sonstige Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen anzuwenden ist, soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden. Rat und Ausschüsse sind Teil der Verwaltung. Die kommunale Gebietskörperschaft verbleibt daher als einheitlicher Adressat im Datenschutz. Innerhalb der Gebietskörperschaft finden die materiellen Regelungen des Datenschutzrechts auf ihre Organe (Rat und Ausschüsse) Anwendung.

Als Ermächtigungsgrundlage kommt § 3 Datenschutzgesetz NRW für eine Datenverarbeitung innerhalb der öffentlichen Stelle in Betracht. Danach ist Voraussetzung für eine rechtmäßige Weitergabe, dass sie zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist und der Zweckbindungsgrundsatz beachtet wird.

Festzustellen ist zunächst, in welchen konkreten Fällen eine Übermittlung personenbezogener Daten an die Rats- und Ausschussmitglieder zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben des Rates bzw. des Ausschusses erforderlich ist. Dem Datenschutz immanent und in Art. 5 Abs. 1 lit. c) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) kodifiziert ist der Grundsatz der Datenminimierung. Danach soll so sparsam wie möglich mit personenbezogenen Daten umgegangen werden und in allen Fällen, in denen auf sie für die Aufgabenerfüllung bzw. Entscheidungsfindung verzichtet werden kann, dies auch passieren. Ein ähnliches Gebot lässt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz herleiten, an dem sich ebenfalls die Übermittlung und Nutzung personenbezogener Daten zu orientieren hat. Es dürfen nur solche Daten übermittelt werden, deren Kenntnis zur konkreten Aufgabenerfüllung erforderlich bzw. notwendig sind.

Beantragt ist die Bereitstellung einer Klarliste bei Beratungs-/Beschlussvorlagen zum Stellenplan, zu Wiederbesetzungssperren, bei Mitteilungen zur Prognose zum Eintritt in den Ruhestand, etc.

Ein Erfordernis einer namentlichen Nennung der Mitarbeiter/innen ist hier nicht erkennbar. Zudem kann aus einer nicht abschließenden Aufzählung – etc. – nicht eine konkrete Aufgabenerfüllung dargelegt werden. Es muss gerade eine Einzelfallprüfung stattfinden. Für die mangelnde Erforderlichkeit spricht auch, dass in der Vergangenheit auch die Entscheidungen zum Stellenplan und zur Aufhebung der Wiederbesetzungssperre ohne Vorlage einer entsprechenden Klarliste getroffen werden konnten. Selbst in der Sitzung am 21.11.2019, in welcher der Antrag gestellt wurde, wurde hinsichtlich einer Wiederbesetzungssperre (ohne namentliche Nennung des Stelleninhabers in der Vorlage) ein Beschluss gefasst.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Klarliste direkt der Vorlage beigelegt ist oder „aus Gründen des Datenschutzes und des Schutzes der einzelnen Mitarbeiter“ in der jeweiligen Sitzung den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern „ggf. gegen Empfangsbekenntnis“ ausgehändigt wird. Prüfungsgegenstand ist alleine die Weitergabe der personenbezogenen Daten innerhalb der Verwaltung, nämlich zwischen der Verwaltung und den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern. Die Bereitstellung dieser Liste, unabhängig von der Form, ist nicht von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt.

Zudem ist hinsichtlich des Beifügens einer Klarliste zum Stellenplan noch Folgendes anzumerken:

Der Stellenplan ist gemäß § 79 Abs. 2 S. 2 Gemeindeordnung NRW Anlage zum Haushaltsplan. Dieser ist öffentlich. Eine namentliche Nennung ist aus diesem Grund bereits nicht zulässig.

Nach § 8 Abs. 1 S. 1 Kommunalhaushaltsverordnung hat der Stellenplan auch nur die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten auszuweisen.

Die Vorlage einer Klarliste – unabhängig in welcher Form – zum Stellenplan, zum Thema Wiederbesetzungssperre, zur Mitteilung zur Prognose zum Eintritt in den Ruhestand etc. ist wegen des Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften unzulässig. Der gefasste Beschluss wäre demnach wegen Verletzung des geltenden Rechts zu beanstanden.



Klingenberg
Behördliche Datenschutzbeauftragte